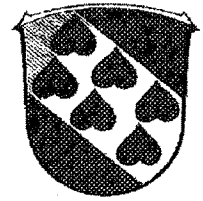


Ortsrecht der Gemeinde Cölbe



Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe

Inhalt

| | | |
|------|--------------------------------------|---------|
| § 1 | Träger und Rechtsform | Seite 3 |
| § 2 | Aufgaben | Seite 3 |
| § 3 | Kreis der Berechtigten | Seite 3 |
| § 4 | Betreuungszeiten | Seite 4 |
| § 5 | Aufnahme | Seite 4 |
| § 6 | Pflichten der Erziehungsberechtigten | Seite 4 |
| § 7 | Pflichten der Kindergartenleitung | Seite 5 |
| § 8 | Elternversammlung und Elternbeirat | Seite 5 |
| § 9 | Versicherung und Haftung | Seite 5 |
| § 10 | Benutzungsgebühren | Seite 6 |
| § 11 | Betreuungsgebühren | Seite 6 |
| § 12 | Gebührenabwicklung | Seite 6 |
| § 13 | Gebührenübernahme | Seite 7 |
| § 14 | Verfahren bei Nichtzahlung | Seite 7 |
| § 15 | Abmeldung und Ausschluss | Seite 7 |
| § 16 | Gespeicherte Daten | Seite 7 |
| § 17 | Rauch- und Alkoholverbot | Seite 8 |
| § 18 | Inkrafttreten | Seite 8 |

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 06.06.2002 nachstehende

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe

erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Cölbe als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die einzelnen Ortsteilkindergärten in Cölbe und Bürgeln sind unselbständige Teile des Gesamtkindergartens der Gemeinde Cölbe.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ist die gesetzliche Höchstbelegung der offenen Gruppen des Kindergartens erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern die Aufnahmekapazität des Kindergartens erschöpft ist, ohne dass alle angemeldeten Kinder einen Kindergartenplatz finden konnten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme haben, richtet sich der Anspruch auf einen Kindergartenplatz gegen den Jugendhilfeträger.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Cölbe im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (5) Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Kreis der Berechtigten nach dieser Satzung zählen, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes zulässig.

- (6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeit setzt der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat fest. Der Gemeindevorstand informiert die Gemeindevertretung über geplante Änderungen. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Jeweils ein Tag vor und nach den Osterfeiertagen ist der Kindergarten ebenfalls geschlossen.
- (3) Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung kann nach vorheriger Entscheidung des Gemeindevorstandes der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen werden.
- (4) Einen Tag im Jahr bleibt der Kindergarten wegen Desinfektionsarbeiten geschlossen.
- (5) Nach Zustimmung des Gemeindevorstandes ist es in Absprache mit den Elternbeiräten zulässig, dass die Ortsteilkindergärten an anderen Tagen geschlossen werden.
- (6) Die Bekanntgabe von Zeiten in denen der Kindergarten geschlossen ist, erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Schließung durch Aushang in den jeweiligen Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das folgende Kindergartenjahr bei der Gemeindeverwaltung. Der gewünschte Aufnahmetermin und Ortsteilkindergarten sind anzugeben. Dies gilt insbesondere für Kinder die in dem Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) drei Jahre alt werden.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten.
- (6) Ein Wechsel des Wohnortes von Kindern, die den Kindergarten besuchen, ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; dies gilt auch für einen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde Cölbe.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Sprechstunden der Kindergartenleitung oder der Fachkräfte erfolgen nach besonderer Vereinbarung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (i.d.F.v. 20.07.2000, BGBl. I S 1045) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde, die Eltern und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Eltern sind durch entsprechenden Aushang zu informieren.
- (3) Die Kindergartenleitung verwaltet ein von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestelltes Budget für pädagogische Sachmittel (Getränke, Wäsche, Spiel- und Beschäftigungsmaterial).

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung und Haftung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommenen Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten und während aller Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen) sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, müssen der Kindergartenleitung gemeldet werden.
- (4) Für Kleidung und sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder monatlich im voraus stets für einen vollen Monat Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

§ 11 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach der von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung oder durch spätere Änderung bestimmten Betreuungszeit.

Der Kindergarten bietet hierzu folgende Gruppen an:

| | |
|-----------------|---------------------------------|
| Regelgruppe I | Betreuungszeit bis zu 4 Stunden |
| Regelgruppe II | Betreuungszeit bis zu 6 Stunden |
| Ganztagesgruppe | Betreuungszeit bis zu 8 Stunden |

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr für das erste Kind im Kindergarten beträgt:

| Art der Betreuung | Elternbeitrag |
|-------------------|---------------|
| Regelgruppe I | 80,00 € |
| Regelgruppe II | 102,50 € |
| Ganztagesgruppe | 120,00 € |

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Gemeinde, werden für alle weiteren Kinder Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (4) In der Betreuungsgebühr ist eine monatliche Getränke-, Wäsche- und Spiel- und Beschäftigungsmaterialpauschale enthalten.
- (5) Bei einer Mittagsversorgung werden zusätzlich kostendeckende Beiträge erhoben. In der Ganztagesgruppe ist eine Mittagsversorgung gesetzlich vorgeschrieben.

§ 12 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung im Kindergarten ab dem Monat der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden von einem anzugebenden Konto von der Gemeindekasse automatisch abgebucht.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über besonders begründete Ausnahmen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 13 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) Der Gemeindevorstand kann aus wichtigem Grund über eine Verringerung der Kindergartengebühr entscheiden.

§ 14 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres, 01.08 bis 31.07. des folgenden Jahres, kann eine Abmeldung nur aus besonderen Gründen erfolgen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Bei begründetem Verdacht der Kindergartenleitung auf eine Erkrankung des Kindes, ist das Kind unverzüglich im Kindergarten abzuholen. Das Kind darf den Kindergarten erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.
- (7) Ist der Zahlungspflichtige mehr als zwei Monate im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hess. Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hess. Kindergartengesetz (KiGaG), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 17 Rauch- und Alkoholverbot

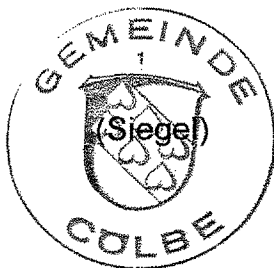
Auf dem gesamten Gelände des Kindergartens ist Rauchverbot. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens gilt Alkoholverbot.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 21.03.2000 außer Kraft.

35091 Cölbe, 11.06.2002

DER GEMEINDEVORSTAND




Carle
Bürgermeister

Veröffentlichung im Cölber Mitteilungsblatt Nr. ¹⁵/2002 am 20.07.2002